



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

KZL.L@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22 Juni 2009
Dr.S/gh

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafprozessgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zum Entwurf des Antikorruptionsgesetzes wie folgt Stellung:

§ 74 Abs. 1 Z.4a lit c

Der Amtsträgerbegriff ist zwar klarer gefasst worden, dennoch sind die österreichischen Spitalsärztinnen und Spitalsärzte davon weiterhin umfasst:

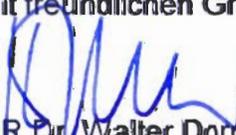
Dienstnehmer von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) bzw. der Sozialversicherung bzw. Dienstnehmer von Rechtsträgern solcher Körperschaften, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen (§ 74 Abs. 1 Z.4a lit c.) sind dann Amtsträger, wenn sie "Leistungen für den Betrieb von solchen Rechtsträgern (lit.a) erbringen".

Unklar ist, was hier unter "Leistungserbringung" verstanden wird. Nach den Erläuterungen sollen zwar offensichtlich nur die klassischen Ausgliederungen umfasst sein und nicht die sog. "Daseinsvorsorge" betroffen sein, der Wortlaut des Gesetzes alleine stellt dies aber nicht in ausreichendem Maße klar. Die Österreichische Ärztekammer ersucht daher um Klarstellung des Begriffst „Leistungserbringung“ im Gesetzestext.

Klarstellungen im Gesetzestext

Weiters ersuchen wir um Klarstellung hinsichtlich der Vorgangsweise bei insbesondere Kontakten mit Pharmafirmen, Anbahnung klinischer Studien, Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen etc. im Gesetzestext.

Mit freundlichen Grüßen


MR Dr. Walter Dornier
Präsident

